
Verordnung der Aufsichtskommission über die Schülerorganisation der Kantonsschule

Vom 17. Mai 1993 (Stand 1. August 1993)

Die Aufsichtskommission der Kantonsschule Schaffhausen,

gestützt auf Art. 49 des Schulgesetzes vom 27. April 1981¹⁾,

beschliesst:

§ 1 Recht auf Zusammenschluss

¹ Die Schüler und Schülerinnen sind berechtigt, sich in einer Schülerorganisation zusammenzuschliessen (Art. 49 Schulgesetz).

§ 2 Ziele

¹ Die Schülerorganisation vertritt die Schülerschaft in Schule und Öffentlichkeit, dient dem Kontakt zwischen Schüler- und Lehrerschaft, pflegt das Gespräch mit der Schulleitung und fördert die Schulgemeinschaft.

² Sie ermöglicht den Kantonsschülern und -schülerinnen, Rechte auszuüben, Verantwortung zu übernehmen und demokratisch an der Gestaltung der Schule und des Schullebens mitzuwirken.

§ 3 Mitgliedschaft

¹ Jede Schülerin und jeder Schüler einer Maturitätsabteilung oder der Diplommittelschule ist Mitglied der Schülerorganisation der Mittelschule.

² Jede Studentin und jeder Student der Seminarabteilungen ist Mitglied des Studentenforums.

§ 4 Statuten

¹ Die Organe der Schülerorganisation der Mittelschule und des Studentenforums sowie deren Kompetenzen sind in Statuten festzulegen.

¹⁾ SHR [410.100](#).

² Die Statuten und deren Änderung müssen von der Rektoratskommission genehmigt werden.

§ 5 Schülerversammlung

¹ Der Schülerorganisation wird einmal pro Semester für eine wichtige Schülerversammlung eine Lektion zur Verfügung gestellt.

§ 6 Mitspracherecht

¹ Das Mitspracherecht der Schülerorganisation ist in der Verordnung des Erziehungsrates betreffend die Lehrerkonferenzen der Kantonsschule²⁾ geregelt.

§ 7 Kontaktpersonen

¹ Die Kantonsschulkonferenz bestimmt zwei Hauptlehrkräfte, die als Kontakt- und Vertrauensleute die Beziehungen zwischen Lehrerschaft und Schülerorganisation besonders pflegen.

§ 8 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. August 1993 in Kraft. Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen³⁾ und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

² Sie ersetzt die Verordnung betreffend die Stellung, die Rechte und Pflichten der Schülerorganisation der Kantonsschule Schaffhausen vom 3. Dezember 1984.

²⁾ SHR [413.105](#).

³⁾ Amtsblatt 1993, S. 557.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
17.05.1993	01.08.1993	Erlass	Erstfassung	Abl. 1993, S. 557

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	17.05.1993	01.08.1993	Erstfassung	Abl. 1993, S. 557